

TOP 9b:

Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)

Drucksache: 376/13

Das Gesetz steht in enger Verbindung mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz (vgl. Drs. 375/13). Aufgabe des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes ist es, die mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz einzuführenden Neuregelungen gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Art auch auf steuerlicher Ebene nachzuvollziehen. Zudem sollen verschiedene derzeit noch bestehende Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt werden.

Darüber hinaus soll mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines "Pension-Asset-Pooling-Vehikels" ermöglicht werden: Multinational tätige Unternehmen unterhalten oftmals in verschiedenen Staaten Pensionssysteme, deren individuelle Verwaltung durch die Unterschiede der Rechtsordnungen der verschiedenen betroffenen Staaten zu hohen Kosten führen kann. Das Gesetz sieht daher die Möglichkeit vor, die verstreuten Vermögensgegenstände von Pensionseinrichtungen durch ein sog. "Asset Pooling" in einem zentralen Vehikel (d.h. einem Investmentfonds) zusammenzuführen und hierdurch ein zentrales Anlage- und Risikomanagement zu schaffen. Da das Vehikel nicht als eigenständiges Steuersubjekt einzustufen sein wird (es also steuerlich als "transparent" gilt), bleiben gleichzeitig die Steuervorteile erhalten, die einer Altersvorsorgeeinrichtung als Anleger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen zustehen.

Auf Veranlassung des Deutschen Bundestags hat das Gesetz einige technische Änderungen des Investmentsteuergesetzes erfahren. Darüber hinaus wurden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die durch die kürzlich eingeführte Steuerpflicht auf Streubesitzdividenden (Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, Drs. 146/13) erforderlich wurden, etwa zur Aufteilung der Werbungskosten und zum Ausweis der Besteuerungsgrundlagen bei Publikumsfonds.

Auch einige Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind nun vorgesehen. So wird die Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen vereinfacht und die durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression (Drs. 35/13) eingeführte Erhöhung des Grundfreibetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen nachvollzogen.

Zudem werden Begleitregelungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch eingeführt und die Verwaltung von Investmentvermögen von der Umsatzsteuer befreit.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den aus der Drucksache 376/1/13 ersichtlichen Gründen zu verlangen.